

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung –**

Vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) folgende (Änderungs-) Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung – vom 11. Mai 2005 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 8. Juni 2005), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2025 (INFÜ Nr. 13 vom 02. Juli 2025), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils die Angabe „0,20 Euro“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „4,70 Euro“ durch die Angabe „4,90 Euro“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 5,10 Euro (je angefangene 58,82 m Fahrstrecke 0,30 Euro). Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich fünften Kilometer beträgt 2,70 Euro (je angefangene 111,11 m Fahrstrecke 0,30 Euro). Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 2,20 Euro (je angefangene 136,36 m Fahrstrecke 0,30 Euro).“
4. In § 2 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 40,00 Euro je Stunde (entspricht ca. 0,30 Euro je 27,00 Sekunden). Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch vom Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrsrechtlichen Gründen sowie das Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit.“

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister